

*Beschluss des Kurfürstenkollegiums betreffend die Fortführung des Sitz- und Stimmrechts des Hauses Liechtensteins nach dem Tod von Fürst Anton Florian von Liechtenstein. Abschr., o. O. 1723 August 13, AT-HAL, FA, Sitz und Stimme 44, unfol.*

[1] Conclusum electorale<sup>1</sup> vom 13. Augusti 1723.

Nachdem man im churfürstlichen Collegio<sup>2</sup> das am 21. Junii dieses jahrs per dictaturam publicam<sup>3</sup> bey den höheren Reichscollegiis<sup>4</sup> communicirte kayserliche commissions-decret, die fortführung des fürstlich liechtensteinischen siz- und stimmrecht in Comitiiis<sup>5</sup> betreffend, durch ordentlichen vortrag in behörige berathschlagung gestellt, und befunden, daß weyland des in Gott ruhenden fürstens Anton Florian<sup>6</sup> regierern des hauses von und zu Liechtenstein, gewesener ritter des Guldenen Flusses<sup>7</sup>, grand<sup>8</sup> d'Espagne von der ersten class, kayserlicher mayestät würrkhlicher geheimer rhat und obrist hofmaister, christmilden andenkens, die in deroelben bey der anno 1713 in ansehung ihrer und dero herren vorfahrer bey kayserlicher mayestät, dem Römischen Reich<sup>9</sup> und gemeinen weesen in- und ausser Reich erworbenen, ser villen, [2] grossen und stattlichen verdiensten erlangten introduction in denen Reichsfürstenrhat extradirten<sup>10</sup> reversen<sup>11</sup> enthaltene bedingnussen, durch die rechtmessig an sich gebrachte im Schwäbischen Crais<sup>12</sup> gelegene, von kayserlicher mayestät den 23. Januarii 1719 in ein unmittelbares reichsfürstenthumb unter dem titul und namen „Liechtenstein“ erhobene graff- und herrschafften Vaduz und Schellenberg, noch bey ihren lebzeiten besag ob gemelten kayserlichen commissions-decrets adimpliret<sup>13</sup>, und dadurch das erhaltene fürstlich liechtensteinische siz- und stimmrecht in Comitiiis, im löblichen Fürstenrhat, für sich, ihre erben und nachkommen festgestellt.

Als ist dafürgehalten und geschlossen worden, das bey obigen von kayserlicher mayestät per decretum commissionis beyden höheren Reichscollegiis vorgestellten und angedeuteten

---

<sup>1</sup> kurfürstlicher Beschluss.

<sup>2</sup> Das Kurfürstenkollegium setzte sich im Mittelalter und der frühen Neuzeit aus sieben, später neun Reichsfürsten zusammen. Das waren die Erzbischöfe von Mainz, Köln und Trier und vier weltlichen Fürsten, nämlich der König von Böhmen, der Pfalzgraf bei Rhein, der Herzog von Sachsen und der Markgraf von Brandenburg. 1623 erlangte der Herzog von Bayern die Reichsfürstenwürde und 1692 der Herzog von Braunschweig-Lüneburg. Vgl. Axel GOTTHARD, Säulen des Reiches. Die Kurfürsten im frühneuzeitlichen Reichsverband, Husum 1998.

<sup>3</sup> „per dictaturam publicam“: durch öffentliche Anzeige.

<sup>4</sup> „Reichstag“ bzw. ab 1663 „Immerwährender Reichstag“ war die Bezeichnung für die Ständevertretung des Heiligen Römischen Reichs. Sie wurden in unregelmäßigen Abständen an verschiedenen Orten abgehalten bis sie ab 1663 ständig bzw. immerwährend in Regensburg tagten. Vgl. Walter FÜRNRÖHR, Der Immerwährende Reichstag zu Regensburg. Das Parlament des Alten Reiches, Kallmünz 1987.

<sup>5</sup> Der Reichsfürstenrat war seit der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts bis zum Ende des Heiligen Römischen Reichs 1806 die Bezeichnung für das Kollegium der geistlichen und weltlichen Reichsfürsten auf dem Reichstag. Vgl. Axel GOTTHARD, Das Alte Reich. 1495–1806. 4. durchgesehene und bibliographisch ergänzte Auflage, Darmstadt 2009, S. 21–22.

<sup>6</sup> Anton Florian von Liechtenstein (1656–11.10.1721) war Erzieher und später Obersthofmeister von Kaiser Karl VI. Er regierte als 5. Fürst von 1718 bis 1721. Vgl. Evelin OBERHAMMER, Anton Florian; in: Neue Deutsche Biographie (NDB) 14 (1985), S. 511–512; Gustav WILHELM, Stammtafel des Fürstlichen Hauses von und zu Liechtenstein, Vaduz 1985, Tafel 6; Constant von WURZBACH, Biographisches Lexikon des Kaiserthums Österreich, Bd. 15, Leon – Lomeni, Wien 1866, S. 118–119 und Stammtafel II.

<sup>7</sup> Der Orden vom Goldenen Vlies (Flüss) ist ein von Herzog Philipp III. von Burgund 1430 begründeter Ritterorden.

<sup>8</sup> „Grande“ ist ein Titel des Hochadels in Spanien.

<sup>9</sup> Heiliges Römisches Reich war die offizielle Bezeichnung für den kaiserlichen Herrschaftsbereich vom Mittelalter bis zum Jahre 1806. Der Name des Reiches leitet sich vom Anspruch der mittelalterlichen Herrscher ab, die Tradition des antiken Römischen Reiches fortzusetzen und die Herrschaft als Gottes Heiligen Willen im christlichen Sinne zu legitimieren. Zur Unterscheidung vom 1871 gegründeten Deutschen Reich wird es auch als das Alte Reich bezeichnet. Vgl. Klaus HERBERS, Helmut NEUHAUS, Das Heilige Römische Reich – Schauplätze einer tausendjährigen Geschichte (843–1806), Köln-Weimar 2005.

<sup>10</sup> herausgegebenen.

<sup>11</sup> Versicherungen.

<sup>12</sup> Der Schwäbische Kreis war einer von 10 Reichskreisen des Heiligen Römischen Reichs, zu dem auch die Graf- und Herrschaften Vaduz und Schellenberg gehörten. Vgl. Winfried DOTZAUER, Die deutschen Reichskreise (1383–1806). Geschichte und Aktenedition, Stuttgart 1998.

<sup>13</sup> erfüllt.

umbständen, ab- [3] sonderlich der im fürstlich liechtensteinischen revers enthaltenen bedingnussen gänzlicher erfüllung der kayserlichen allergnädigsten recommendation<sup>14</sup> und intention<sup>15</sup> gemess das vorhin schon erhaltene fürstlich liechtensteinische siz- und stimmrecht im löblichen Reichsfürstenrhat durch weyland hochgedachten fürstens Anton Florian von Liechtenstein hinterlassenen herrn sohn Joseph Johann Adam<sup>16</sup> des Heyligen Römischen Reichs fürsten und regirern des hauses von- und zu Liechtenstein, auch ritter des Guldenen Flusses, grand d'Espagne von der ersten class, kayserliche mayestät würkhlicher geheimer rhat und cammerern, fürstlich gnaden, dero erben und nachkommen nunmehr künfftig, bestendig und würkhlich fortzuführen, und ihro zu der beständigen continuation<sup>17</sup> dises zu ihren hohen hauses mehreren splendor<sup>18</sup> und aufnehmen erlangten fürstlichen kleinods des fürstlich liechtensteinischen voti et sessionis<sup>19</sup> in [4] Comitiiis für sich, ihre erben und nachkommen zu gratuliren seye.

Littera B.

---

<sup>14</sup> Empfehlung.

<sup>15</sup> Absicht.

<sup>16</sup> Josef Johann Adam von Liechtenstein (1690–1732) regierte als 6. Fürst von 1721 bis 1732. Vgl. WILHELM, *Stammtafel*, Tafel 6; WÜRZBACH, *Biographisches Lexikon*, Bd. 15, S. 127–128 und *Stammtafel* II.

<sup>17</sup> Fortführung.

<sup>18</sup> Ruhm.

<sup>19</sup> „voti et sessionis“: *Stimm- und Sitz[rechts]*.